



Protokollauszug
1. Sitzung vom 12. Januar 2015

3/2015 10.00 Unternehmenssteuerreformgesetz III (USR III)
Kommentare zur Stellungnahme
des Schweizerischen Städteverbandes

A. Ausgangslage

Gemäss Leitbild und Regierungsschwerpunkte 2014 bis 2018 hat das Ressort Finanzen und Liegenschaften das Ziel, den finanziellen Spielraum durch Stärkungen der Gemeindeautonomie mittels aktiver Einflussnahme bei Reformvorhaben von Bund und Kanton kontinuierlich zu erhöhen und zumindest nicht zu verkleinern. Zudem sind die finanzpolitischen Zielsetzungen aus den Budgetvorgaben folgende: Eine nachhaltige Finanzpolitik ermöglicht die Finanzierung der notwendigen Aufgaben, strebt nach einer mittelfristig ausgeglichenen Laufenden Rechnung, vermeidet strukturelle Defizite, reduziert langfristig die bestehende Nettoverschuldung und achtet auf einen vergleichsweise attraktiven Steuerfuss.

B. Vernehmlassungsverfahren

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat den Schweizerischen Städteverband (SSV) eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) teilzunehmen. Der SSV hat den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, sich zum Entwurf der Stellungnahme zu äussern, was verdankt wird.

Die Stadt Schlieren hat am 8. September 2014 entschieden, der Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren (KSF) beizutreten. Zur Gründung dieser Sektion des SSV hat die Unternehmenssteuerreform III geführt. Die KSF will sich zusammen mit dem Schweizerischen Städteverband dafür einsetzen, dass die Interessen der Städte besser berücksichtigt werden und allfällige Steuerausfälle der Städte ebenso kompensiert werden wie diejenigen der Kantone. Oft werden auf Bundesebene steuer- oder finanzpolitische Entscheide gefällt, ohne die städtischen Interessen hinreichend zu berücksichtigen (Beispiel Unternehmenssteuerreform II).

C. Erwägungen

Auch unter dem Aspekt, wie der schlussendliche Entscheid aufgrund der vorgesehenen Ausgestaltung der USR III für die Verteilung der Kompensationen durch Bund wie auch für den Kanton Zürich und die Stadt Schlieren umgesetzt wird, ist die Stadt Schlieren im Vergleich mit anderen Kommunen schlechter gestellt. Die Stadt Schlieren wird nach der USR II erneut als Verliererin aus der USR III hervorgehen. Die Ausgestaltung zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (USR III) wird daher primär abgelehnt.

Die Konsequenz der USR III wird für Schlieren sein, dass die Steuerkraft stark abnimmt, da der Anteil an juristischen Personen am Steuerertrag (1/3) sehr hoch ist und daher das im kantonalen Finanzausgleich dafür vorgesehene Instrument erhalten muss, um die jährlichen Defizite trotz Steuerfusserhöhungen (zusätzliche Belastung der natürlichen Personen) und erhöhtem Ressour-

cenausgleich (tiefere Steuerkraft) zu decken. Bei einer reduzierten Gewinnsteuer ist mit einem rund 7 Mio. Franken tieferen Steuerertrag (= ca. 50% am Anteil der juristischen Personen) zu rechnen. Die Arbeitsplatzgemeinde Schlieren müsste überdenken, ob sich Anstrengungen für Ansiedelungen von juristischen Personen finanziell noch lohnen oder ob nicht vermehrt auf Wohnraum gesetzt werden sollte. Dies würde eine Abkehr vom Unternehmensstandort bedeuten. Die Beweggründe dieses Bundesgesetzes sind entgegen der angedachten Wettbewerbsfähigkeit kontraproduktiv auf die einzelnen Kommunen und Städte heruntergebrochen. Auf Ebene Bund und Kantone können diese Massnahmen funktionieren. Jedoch wird Standortförderung sowie Finanzpolitik auch auf Ebene der Kommunen betrieben. Die Wettbewerbsfähigkeit, der finanzielle Spielraum sowie die finanzpolitischen Möglichkeiten der Städte bzw. Kommunen mit hohem Anteil an juristischen Personen am Steuerertrag reduzieren sich.

Da die Kommunen nicht direkt in die Vernehmlassung des Bundes als Adressaten involviert wurden, ist sekundär aus Sicht der Stadt Schlieren der Stellungnahme-Entwurf des SSV zu beurteilen. Der Entwurf des SSV wird unterstützt. Zusätzliche Kommentare und Abweichungen sind zu folgenden Punkten anzubringen:

2.9 Beurteilung der vorgeschlagenen steuerpolitischen Massnahmen; Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften

Die Einführung der Besteuerung von Kapitalgewinn auf Wertschriften führt zu einer aufwendigen Abwicklung auf den Steuerämtern. Die Bürokratie, Stellenprozente und Staatsquote nehmen zu. Besteuerung von Kapitalgewinnen und somit die Steuererträge werden vermehrt zyklisch den Wertschwankungen ausgesetzt sein, da eine Verlustverrechnung bei reduzierten Börsenindizes bzw. schlecht laufender Wirtschaft negative Folgen haben wird und damit eine zusätzliche Abhängigkeit entsteht. Die finanzpolitischen Möglichkeiten werden eingeschränkt, Haushaltsregeln werden in Abhängigkeit des Börsenverlaufs (Volatilität) indirekt beeinflusst, was beispielsweise auf Bundes- oder Kantonsebene die Schuldenbremse auslösen kann.

Die Stadt Schlieren hat tendenziell wenige vermögende Personen, was die Kompensationsmöglichkeiten durch die Besteuerung von Wertschriftenkursgewinnen wiederum schmälert. Im Vergleich zu steuerkräftigen Kommunen, die im Verhältnis mehr vermögende natürliche Personen haben, würde dies einen Wettbewerbsnachteil für die Arbeitsplatzgemeinden nach sich ziehen.

4. Vertikale Ausgleichsmassnahmen für finanzpolitische Spielräume für Kantone und Gemeinden: Anpassung Mehrwertsteuergesetz

Beim Vernehmlassungsverfahren zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012-2015 hat die Stadt Schlieren zur Stellungnahme des SSV unter weiterem Handlungsbedarf Folgendes ergänzt:

„Aus Sicht Städte/Gemeinden/Kanton wäre ein Ressourcenausgleich bei einer künftigen Reform des Finanzausgleichs im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuerpflicht bzw. der nicht Vorsteuerabzugsberechtigung der Öffentlichen Hand im Steuerhaushalt (selbsttragender Gebührenhaushalt ausgenommen) zu prüfen. Die jetzige Regelung ergibt einen Ressourcenvorteil zugunsten des Bundes. Zum einen sind generelle Kosten und Investitionen gegenüber der Privatwirtschaft um 8% höher und zum anderen sind die Steuerfüsse bei Städten/Gemeinden/Kantone um den Mehraufwand höher. Der Bund profitiert finanziell durch diesen Missstand in der Mehrwertsteuergesetzgebung.“

Diese Ergänzung hat der SSV nicht in die Vernehmlassungsantwort zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012-2015 aufgenommen. Erfreulich ist jedoch, dass dieser Missstand nun in die Vernehmlassungsantwort zur USR III des SSV unter Punkt 4 als vertikale Ausgleichsmassnahme für finanzpolitische Spielräume für Kantone und Gemeinden dient. Dies bedeutet, dass das Mehrwertsteuergesetz angepasst werden soll und damit die von den Gemeinwesen bezahlten Vorsteuern voraussetzungslos rückerstattet werden. Dies umso mehr, als die Zukunft wohl eher steigende als sinkende als MWST-Sätze bringen wird und sich die finanzielle Belastung der Städte durch die Mehrwertsteuer erhöhen wird. Diese Massnahme würde jedoch klar die Kommunen mit tieferen Anteilen an juristischen Personen am Steuersubstrat bevorteilen, trotzdem

würde die Stadt Schlieren einen Teil der Steuerausfälle der Gewinnsteuersatzsenkungen (ca. 7 Mio. Franken) durch eine allfällige Rückerstattung der Vorsteuern (2 bis 2.5 Mio. Franken) kompensieren können.

Verteilung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen innerhalb des Kantons Zürich

Die Regelung der Kantone (insbesondere Kanton Zürich) wie die Verteilung des vertikalen Ausgleichs auf die Kommunen geregelt werden, sollte den zusätzlichen Vorteil einer Wohngemeinde durch eine allfällige Möglichkeit der bedingungslosen MWST-Vorsteuerrückerstattung berücksichtigen. Eine Möglichkeit der Verteilung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen könnte eine arbeitsplatzbezogene Verteilung beinhalten, welche einer Arbeitsplatzgemeinde wie Schlieren gerechtere Kompensationsmöglichkeiten ermöglicht.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Ausgestaltung des Bundesgesetzes über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandort Schweiz (USR III) wird abgelehnt.
2. Zum Entwurf der Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Städteverbands wird im Sinne der Erwägungen Stellung genommen.
3. Mitteilung an (unter Beilage Stellungnahme Städteverband)
 - Schweizerischer Städteverband / KSFD per Mail an info@staedteverband.ch im Word-Format
 - Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
 - National- und Ständeräte des Kantons Zürich
 - Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich, Postfach 2336, 8022 Zürich
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Leiter Finanzen und Informatik
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin